

ABTEILUNG RECHTSDIENST 2

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

An das
Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 26.02.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMII-LR1340/0002-III/1/2018
Vom 14.01.2018

Unsere Geschäftszahl
BMNT-LE.4.3.5/0001-RD 2/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Mag. Kuscher
606668

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggästdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird;

Stellungnahme des BMNT

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus beeht sich, zu ggstl. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf des PNR-Gesetzes regelt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 des EP und des Rates über die Verwendung von Fluggästdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in die österreichische Rechtsordnung. Nach der Intention des § 1 Abs. 1 des Entwurfs werden Straftaten erfasst sowohl mit direkter Bezugnahme zu konkreten Straftatbeständen des StGB (§§ 165 Abs. 3 zweiter Fall, 278b bis 278f und 282a StGB) als auch mit generellem Bezug zu „solchen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, die einer der im Anhang angeführten Kategorien zuzuordnen und mit einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens drei Jahre beträgt, bedroht sind“.

Die als Anhang aufgeführte „Liste der Kategorien gerichtlich strafbarer Handlungen gemäß § 1 Abs. 1“ ist ident mit Anhang II der zur Umsetzung vorgesehenen EU-RL. Die direkte Übernahme des Katalogs der strafbaren Handlungen aus der EU-RL in die österreichische Rechtsvorschrift gibt Anlass zu Bedenken:

1. Eine stichprobenartige Überprüfung der im Anhang angeführten Straftatbestände in Bezug auf deren Strafdrohung im österreichischen StGB ergab, dass im Anhang Straftatbestände angeführt sind, die eine wesentlich geringere Strafdrohung aufweisen als die in § 1 Abs. 1 des Entwurfs angeführte Obergrenze von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und daher nicht vom Anhang erfasst sein kann. Beispielsweise wird unter Z 18 des Anhangs der Tatbestand „Fälschung von amtlichen Dokumenten und

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 513 16 790, office@bmnt.gv.at

BIC BUNDATWW, IBAN AT85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmnt.gv.at

Handel damit“ angeführt, dieser entspricht thematisch dem § 224a StGB: „*Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden*“, welcher mit einer Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen behaftet ist.

2. Darüber hinaus sind die im „Katalog“ angeführten Straftatbestände nur generell bezeichnet bzw. umschrieben. Tatsache ist aber, dass das österreichische StGB bei etlichen Straftatbeständen Abstufungen iSv Qualifikationen kennt, denen jeweils korrespondierend höhere Strafandrohungen zugeordnet sind. Beispielsweise wird unter Z 25 der Tatbestand „*Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*“ angeführt, der im österreichischen StGB unter dem Straftatbestand „Hehlerei“ (§ 164) firmiert. Das Grunddelikt des § 164 Abs. 1 ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen strafbewehrt. Die „erste Qualifikation“ (§ 164 Abs. 3 StGB, Wert der verhehlten Sache mehr als 5.000 €) ist mit einem Strafraum bis zu zwei Jahren und die „weitere Qualifikation“ (§ 164 Abs. 4 StGB, Wert der verhehlten Sache mehr als 300.000 €) ist mit einem Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrt. Die undifferenzierte Übernahme des Katalogs der strafbaren Handlungen aus dem Bestand der EU-RL wird aufgrund der dem österreichischen Strafrecht immanenten Abstufungen der Strafandrohungen zu teils erheblichen Zuordnungsproblemen führen und einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand erfordern, was jedenfalls der von der Österreichischen Bundesregierung postulierten Forderung in Richtung Schaffung vereinfachter Verwaltungsabläufe diametral entgegensteht.
3. Darüber hinaus steht diese undifferenzierte Übernahme von Straftatbeständen in einem Spannungsfeld zum Grundsatz des § 1 StGB „keine Strafe ohne Gesetz“, wenn es sich um Straftatbestände handelt, die nach der österreichischen Rechtsordnung womöglich nicht gerichtlich strafbar sind (Art 83 Abs. 2 B-VG – Recht auf den gesetzlichen Richter).
4. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass die in § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes eines PNR-Gesetzes vorgesehene „Verifizierung“ von „Treffern“ wohl die schrankenlose Verknüpfung der Fluggastdaten mit anderen, aus zB sicherheits- und kriminalpolizeilichen Quellen stammenden Daten ermöglichen würde und deshalb als überschießend qualifiziert werden könnte. Zudem ist nicht erkennbar, weshalb dieser Abgleich notwendig sein soll, obwohl ein Abgleich etwa mit Fahndungslisten bereits in § 4 Abs. 1 Z 1 vorgesehen ist.

Eine Harmonisierung der Zielbestimmungen des § 1 Abs. 1 mit dem Anhang mit gleichzeitiger Bezugnahme auf konkrete Straftatbestände des österreichischen StGB wird im Sinne der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit und nicht zuletzt auch im Sinne des verfassungsmäßigen Gebots zur gesetzmäßigen Vollziehung der Verwaltung (Art 18 Abs. 1 B-VG) angeregt, ebenso im Sinne der für die Umsetzung von EU-RL gebotenen Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit („effet utile“) dieser Vorschriften in der österreichischen Rechtsordnung selbst (vgl. zum Prinzip des „effet utile“ auch die ständige RSp des EuGH, für viele zB: EuGH, Rs C-339/87, Kommission/Niederlande).

Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Für die Bundesministerin:
Dr. Blauensteiner

Elektronisch gefertigt